

Nutzungsvertrag

CarSharing Kooperative e.V. Türkenfeld Geltendorf (CSTG)

Inhalt

1	Begriffserklärungen.....	2
1.1	Mitglieder.....	2
1.2	Nutzer.....	2
2	Nutzungsvoraussetzung.....	2
2.1	Fahrerlaubnis.....	2
2.2	Nutzungseinlage.....	2
2.3	Anerkennung dieses Nutzungsvertrags.....	2
2.4	Reservierung.....	2
2.5	Fahrberechtigung in besonderen Fällen.....	3
3	Nutzungsbedingungen.....	3
4	Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen.....	3
5	Schäden und Strafen.....	4
6	Haftungsausschluss.....	4
6.1	Fehlende Bereitstellung oder Einsatzbereitschaft.....	5
6.2	Fahrzeug-Sicherheit oder Fahrtauglichkeit.....	5
7	Fahrzeugzugang.....	5
8	Datenschutz.....	5
9	Änderungen des Nutzungsvertrags und der Gebühren.....	5
10	Sonstige Regelungen.....	5
11	Gebühren:.....	6
11.1	Nutzungseinlage.....	6
11.2	Jahresbeitrag.....	6
11.2.1	Nutzer oder Hauptnutzer.....	6
11.2.2	Mitnutzer.....	6
11.2.3	Quernutzer.....	6
11.3	km und Zeit-Entgelt.....	6
11.3.1	km-Entgelt bis 300km.....	6
11.3.2	km-Entgelt über 300km.....	6
11.3.3	Stundenentgelt Tag.....	6
11.3.4	Stundenentgelt Nacht.....	6
11.3.5	maximales Stundenentgelt.....	6
11.3.6	maximales Stundenentgelt.....	6
12	Patentschädigung, Urlaubsnutzung und Wochenend-Nutzung.....	7
12.1	Patentschädigung.....	7
12.1.1	Überlasser und gleichzeitiger Pate.....	7

12.1.2	Nur Pate.....	7
12.2	Urlaubsnutzung.....	7
13	Schlussbestimmungen.....	7

1 Begriffserklärungen

1.1 Mitglieder

Mitglieder des CarSharing Vereins Türkenfeld/Geltendorf (im Folgenden CSTG) sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen einer Einzel- oder Mehrpersonenmitgliedschaft einen Antrag auf Aufnahme im Verein gestellt haben, in die Mitgliederliste eingetragen wurden und seitdem nicht ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen wurden. Bei Mehrpersonenmitgliedschaften (z.B. Familien, Hausgemeinschaften oder juristische Personen) ist der von diesen bestmögliche Vertreter das (sinnvollste) Hauptmitglied.

1.2 Nutzer

Hauptnutzer sind fahrberechtigte Mitglieder des CSTG. Bei Mehrpersonenmitgliedschaften gilt als Nutzer das Hauptmitglied.

Mitnutzer sind fahrberechtigte Mitglieder des CSTG, die im Rahmen einer Mehrpersonenmitgliedschaft unter der Verantwortung des Hauptmitglieds oder im Rahmen einer Mitgliedschaft für juristische Personen zur Nutzung eingetragen sind. Pro Mitglied sind max. neun Mitnutzer möglich. Bei Bedarf von weiteren Nutzern innerhalb einer Mehrpersonenmitgliedschaft muss eine weitere Mitgliedschaft abgeschlossen werden.

Quernutzer sind fahrberechtigte Mitglieder anderer CarSharing-Vereine, mit denen der CSTG einen gültigen Quernutzungsvertrag abgeschlossen hat.

2 Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs sind:

2.1 Fahrerlaubnis

Nutzer, Mitnutzer und Quernutzer müssen für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen.

2.2 Nutzungseinlage

Bei **Hauptnutzern** gemäß Ziff. 1.2 wird die Nutzungseinlage auf ein Konto des CSTG eingezahlt. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied, welches eine Nutzungsanmeldung einreicht, bezahlt eine Einlage in Höhe von 300 Euro, die der Verein für seine satzungsgemäßen Zwecke (insbesondere die Finanzierung der Fahrzeuge) einsetzt. Die Einlagen werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im CSTG oder zieht sich das Mitglied durch eine entsprechende Erklärung aus der Nutzung zurück, wird die Einlage abzüglich aller offenen Forderungen zurückerstattet. Der Verein bezahlt die Einlage, sofern er nach Einschätzung des Vorstands über ausreichend liquide Mittel verfügt, unverzüglich, spätestens allerdings innerhalb von zwölf Monaten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlage im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Vereins möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Das Mitglied ermächtigt den CSTG, die Nutzungseinlage nach Abschluss der Nutzungsanmeldung, frühestens allerdings nach einer Woche, per Lastschrift von dem im Mitgliedsantrag genannten Konto einzuziehen.

2.3 Anerkennung dieses Nutzungsvertrags

Alle Nutzer nach 1.2 müssen diesen Nutzungsvertrag in seiner jeweiligen Fassung anerkennen.

2.4 Reservierung

Das genutzte Fahrzeug muss für den Nutzungszeitraum reserviert (gebucht) sein.

2.5 Fahrberechtigung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen ist es dritten Personen erlaubt, ein Fahrzeug des CSTG mitzunutzen. Voraussetzung ist, dass sich vor Beginn der Fahrt ein Vorstandsmitglied oder Überlasser eines Fahrzeugs davon überzeugt hat, dass diese Person eine gültige Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs besitzt. In solchen Fällen macht das Vorstandsmitglied oder der Überlasser im eigenen Namen die Reservierung, trägt die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen diesen Nutzungsvertrag.

Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die dritte Person das Angebot des CSTG nur temporär sehr begrenzt nutzen möchte, beispielsweise bei Besuch bei einem Mitglied oder bei Notfällen.

3 Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Buchungsprogramm ELKATO über die Homepage des CSTG. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzer das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife.

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten für den Nutzer, Mitnutzer oder Quernutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 Euro durch den CSTG belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen.

Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular Auffälligkeiten & Beanstandungen zu vermerken.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten (z.B. Bus wird ohne eingebaute Sitzbänke abgestellt) einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service Pauschale).

4 Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometertarif. Der Kilometertarif ist nach Kilometern gestaffelt und enthält bereits die Kraftstoffkosten. Gebuchte Zeiten können bis 12 Stunden vorher kostenfrei storniert werden, andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn, sie werden von einem anderen Nutzer wieder belegt.

Jedes Mitglied erhält regelmäßig per Email eine Rechnung über die Nutzungen. Erfolgt nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften wird das Mitglied informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung. Gebühren für Rücklastschriften gehen auf Kosten des Mitglieds. Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von CSTG-Fahrzeugen. Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Mitglied bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des Mitglieds.

Das Mitglied ermächtigt den CSTG, den Rechnungsbetrag für sämtliche in seiner Nutzungsanmeldung einbezogenen Nutzer per Lastschrift von dem im Mitgliedsantrag genannten Konto einzuziehen.

5 Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CSTG und den Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzer verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem CSTG, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 300 € bei einem Kasko-Schaden. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei.

Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich. Entstehen dem CSTG bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese wie bei einem eigenen Auto vom betreffenden Nutzer zu tragen. Strafen und Schäden, die keinem Nutzer zuzuordnen sind, werden vom CSTG getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah per mail an den zuständigen Fahrzeugpaten (siehe Bordbuch) zu melden und in der Liste Auffälligkeiten & Beanstandungen im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem Vorstand oder dem von ihm beauftragten Schadensmanager. Das umfasst insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand bzw. Der Schadensmanager legt gegebenenfalls in Absprache mit dem Verursacher eine Ausgleichszahlung fest, die an den CSTG zu zahlen ist. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Fahrzeugpaten (bei Nichterreichbarkeit den Vorstand) und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

6 Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom CSTG regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind.

Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandene Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand Betrieb bzw. ein anderes Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Der entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der CSTG haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht in folgenden Fällen

6.1 Fehlende Bereitstellung oder Einsatzbereitschaft

Wenn ein gebuchtes Fahrzeug nicht zur Nutzung bereitsteht oder nicht einsatzbereit ist.

6.2 Fahrzeug-Sicherheit oder Fahrtauglichkeit

Wenn die bereitstehenden Fahrzeuge nicht sicher oder nicht fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CSTG Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7 Fahrzeugzugang

Für den Fahrzeugzugang wird das Flinky System eingesetzt. Dazu erhalten Nutzer eine Smartphone Zugangs-App. Damit ist es möglich, die Fahrzeuge zu öffnen und so an den Schlüssel zur Benutzung des Fahrzeuges zu gelangen.

Nachfolgend sind die Schritte zum Nutzen des Flinky Systems aufgelistet.

- Fahrzeug öffnen über App
- Flinky Box öffnen, Schlüssel aus herausnehmen und fahren
- Schlüssel bei Fahrtunterbrechung sorgfältig verwahren
- Nach der Fahrt den Schlüssel wieder in die Box legen und diese schließen
- Mit App Fahrzeug schließen
- Die Flinky Software meldet beim Öffnen und Schließen der Box den Standort per Navigationssoftware.

Das System ist von den führenden Versicherungen als zulässiges Schließsystem anerkannt.

8 Datenschutz

Die Vereinbarungen zum Datenschutz sind separat in der gesonderten Datenschutzordnung des CSTG hinterlegt. Diese bezieht sich entsprechend auf diesen Nutzungsvertrag und umgekehrt.

9 Änderungen des Nutzungsvertrags und der Gebühren

Änderungen des Nutzungsvertrags sowie der Nutzungsgebühren obliegen dem Vorstand. Eine Preiserhöhung von über 30 % bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Preiserhöhungen treten frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe in Kraft. Der Vorstand informiert die Mitglieder umgehend per E-Mail sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand Ausnahmen von den Regelungen des Nutzungsvertrags beschließen. Durch die weitere Nutzung des Angebots des CSTG erklärt sich der Nutzer mit den Änderungen einverstanden.

10 Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem CSTG ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem CSTG mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken. Es sollte möglichst immer mit der im Fahrzeug befindlichen Tankkarte bezahlt werden kann. Bezahlt der Nutzer das Tanken direkt, ist die Quittung mit Abgabe des Namens im Fahrtenbuch zu hinterlegen und wird bei der nächsten Abrechnung vergütet. Für eine schnellere Abrechnung kann die Quittung auch fotografiert oder gescannt per Mail an den Vorstand des CSTG geschickt werden.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z. B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist das Fahrzeug nach Bedarf innen und/oder außen zu reinigen. Hunde sind, sofern das jeweilige Fahrzeug für ihren Transport freigegeben ist, im Fuß- oder Laderaum, möglichst in einer Transportbox, zu platzieren. Verunreinigungen durch Hundehaare, insb. auf Sitzen sind zu entfernen. Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Fahrzeugpaten zu melden. Reinigungskosten werden ggf. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u. a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen. In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

11 Gebühren:

11.1 Nutzungseinlage

rückzahlbar, nicht verzinst 300,00 €

11.2 Jahresbeitrag

11.2.1 Nutzer oder Hauptnutzer

30,00€

11.2.2 Mitnutzer

15,00 €

11.2.3 Quernutzer

0,00 € (Gebühr wird vom Partnerverein festgelegt)

11.3 km und Zeit-Entgelt

11.3.1 km-Entgelt bis 300km

(0-300km) 0,35 €

11.3.2 km-Entgelt über 300km

(ab 301 km) 0,25 €

11.3.3 Stundenentgelt Tag

(8 - 20 Uhr) 1,00 €

11.3.4 Stundenentgelt Nacht

(20 - 8 Uhr) 0,25 €

11.3.5 maximales Stundenentgelt

(pro Tag) 12,00 €

11.3.6 maximales Stundenentgelt

(pro Woche) 75,00 €

12 Patenentschädigung, Urlaubsnutzung und Wochenend-Nutzung

12.1 Patenentschädigung

12.1.1 Überlasser und gleichzeitiger Pate

500km freie Fahrt (pro Monat)

12.1.2 Nur Pate

100km freie Fahrt (pro Monat)

12.2 Urlaubsnutzung

Für die Startphase des Vereins in welcher maximal drei Fahrzeuge zur Verfügung stehen, ist bei Urlaubsnutzung über vier Tagen vorher Rücksprache mit dem Vorstand zu führen, um Fahrzeugverfügbarkeit für andere Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

Wenn zu einem späteren Zeitpunkt mehr Fahrzeuge zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Vereinbarung vom Vorstand erarbeitet.

13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen aus dieses Nutzungsvertrags unwirksam sein, so tritt an deren Stelle eine Regelung, die der unwirksamen in ihrem Grundgehalt am nächsten kommt. Die Wirksamkeit des Nutzungsvertrags im Ganzen wird damit nicht beeinträchtigt.

CarSharing Kooperative Türkenfeld Geltendorf, Weiherstrasse 2b, 82299 Türkenfeld